



# HESSISCHER LANDTAG

27. 06. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 10.05.2022**

### Lehrverpflichtungsverordnung – Teil II

und

### Antwort

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

#### **Vorbemerkung Fragestellerin:**

Die derzeitige Ausgestaltung der hessischen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) in der Fassung von 2013 wird den Anforderungen von guter Qualität von Lehre, Studium und guten Arbeitsbedingungen insbesondere an den hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) nicht gerecht.

Das festgeschriebene Lehrdeputat der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten und HAW (18 bzw. 24 SWS) und HAW-Professorinnen und Professoren (18 SWS) kann in der vorgegebenen Wochenarbeitszeit von 40 bzw. 41 Stunden (Tarifbeschäftigte/Beamte) nicht bewältigt werden. Belastet sind nicht nur Lehrende mit hohen Deputaten, sondern auch Lehrende, bei denen – trotz niedrigeren Lehrdeputats – aufgrund schlechter Betreuungsrelationen der Aufwand für die Lehre über die Wochenarbeitszeit hinausgeht.

#### **Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

Verstärkt durch die Erfahrungen der Corona-Pandemie wird sich die Hochschulbildung weiter verändern. Die Landesregierung steht hierzu mit ihren Hochschulen in einem intensiven, wissenschaftsbasierten Austausch. Sie ist offen für die Erprobung innovativer Ansätze und die Reflexion bestehender Regularien. Dabei trägt sie die Verantwortung, Leitlinien sicherzustellen, die gleichermaßen Flexibilität ermöglichen wie Verbindlichkeit herstellen.

Die Festlegungen der Lehrverpflichtungsverordnung entsprechen weitgehend der KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen) vom 12.06.2003. Die in der Verordnung festgelegten Lehrdeputate korrespondieren insgesamt den entsprechenden Festlegungen in anderen Ländern.

Die Lehrverpflichtung der Angehörigen der unterschiedlichen Personalkategorien ist hierbei grundsätzlich so angelegt, dass die Bewältigung aller Dienstaufgaben in der regelmäßigen Arbeitszeit möglich ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Vorlesungszeit an den HAWen i.d.R. etwa 31 Wochen p.a. beträgt; in dieser Zeit fällt die zu leistende Lehre schwerpunktmäßig an, während in den – nach Abzug des Urlaubs – verbleibenden 15 Wochen schwerpunktmäßig andere Aufgaben geleistet werden. Die Situation des Lehrpersonals ist mithin dadurch gekennzeichnet, dass die Anteile der unterschiedlichen Dienstaufgaben an der Gesamtarbeitszeit im Verlauf des Jahres stark variieren. Hierbei ist es möglich, dass während der Vorlesungszeit fast ausschließlich Lehr- und hiermit zusammenhängende Annexaufgaben zu leisten sind.

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass sich die Rahmenbedingungen für das wissenschaftliche Personal geändert haben, was mit einer höheren Arbeitsbelastung verbunden ist. Aus diesem Grund wurden den hessischen Hochschulen mit dem Hochschulpakt 300 neue Professorinnen- und Professorenstellen und sukzessiv anwachsende Mittel von 6 Mio. € in 2021 bis 13 Mio. € ab 2023 für die Schaffung eines wissenschaftlichen Mittelbaus zur Verfügung gestellt. Hierdurch wird eine wesentliche Verbesserung der Betreuungsrelation und eine Entlastung des wissenschaftlichen Personals erreicht werden. Insgesamt gewährt der aktuelle Hessische Hochschulpakt den Hochschulen ein deutlich verbreitertes und verlässlicheres finanzielles Fundament und damit die Möglichkeit, Beschäftigungsverhältnisse adäquat auszugestalten. Im Gegenzug haben sich die Hochschulen u.a. im „Kodex für gute Arbeit“ auf Grundsätze für eine bessere Beschäftigungsqualität verpflichtet. Gleiches gilt für die „Grundsätze der hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Beschäftigung des wissenschaftlichen Personals unterhalb der Professur“.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann legt sie den im Juni-Plenum 2021 (Mündliche Frage Nr. 545) angekündigten Verordnungsentwurf vor, der die aus dem Jahr 2013 stammende Lehrverpflichtungsverordnung ersetzen soll?

Die Vorlage des Entwurfs ist noch in diesem Jahr vorgesehen.

Der Entwurf wird die neuen Personalkategorien des im Januar 2022 in Kraft getretenen Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) berücksichtigen.

Frage 2. Welche Alternativen gibt es aus ihrer Sicht zu Deputatsreduktionen, für die entsprechend der Antwort auf die Mündliche Frage 545 keine Spielräume bestehen?

Die in der Vorbemerkung geschilderten Maßnahmen, nämlich die Schaffung neuer Professuren und der Aufbau eines wissenschaftlichen Mittelbaus an den HAWen können Entlastungen des wissenschaftlichen Personals bewirken. Auch die Hochschulen können durch eine entsprechende Strukturierung ihrer Verwaltung für die Entlastung von Verwaltungsaufgaben beitragen.

Frage 3. Wie und mit welchem Hochschuldeputat soll die neue Kategorie Hochschullektor in die Verordnung eingepflegt werden?

Hochschullektorinnen und -lektoren i.S.d. § 72 Abs. 5 des HHG werden in die Auflistung der Personalkategorien in der Lehrverpflichtungsverordnung aufgenommen werden. Eine abschließende Entscheidung über die Höhe des Lehrdeputats ist noch nicht gefallen. Hochschullektorinnen und -lektoren wird die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen. Die individuellen Dienstaufgaben können damit im Anteil variieren; vor diesem Hintergrund ist mit der Festlegung eines Rahmens – ähnlich wie bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – zu rechnen.

Frage 4. Wie will die Landesregierung Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Professorinnen und Professoren besser unterstützen, ihren umfassenden Aufgaben gerecht zu werden?

Frage 5. Gibt es Pläne für weitere Entlastungen für das gesteigerte Aufgabenprofil für alle in der Lehre Beschäftigten?

Die Fragen 4. und 5. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen eine Wahrnehmung der Dienstaufgaben durch das wissenschaftliche Personal ermöglichen. Ergänzend wird auf die in der Vorbemerkung und der Antwort zu Frage 2. genannten Aspekte verwiesen. Unabhängig hiervon variiert der Umfang der neben der Lehre zu leistenden Dienstaufgaben in den unterschiedlichen Personalkategorien stark.

Wiesbaden, 20. Juni 2022

**Angela Dorn**